

Direkte Demokratie in *Sachsen* auf bundesland- und kommunaler Ebene

Bundesland	Themen	Volksantrag	Volksbegehren		Volksentscheid	
		Unterschriftenquorum	Unterschriftenquorum	Sammelfrist (A) oder (F)	Zustimmungsquorum einfache Gesetze	Zustimmungsquorum verfassungsändernde Gesetze
<i>Sachsen</i>	Siehe Art. 73	40.000	450.000, max. 15 %	Min. 6 Monate (F)	Keins. Einfache Mehrheit	50 %. Mehrheit der Stimmberechtigten

Unterschriftenquorum: Anzahl von Unterschriften von Stimmberechtigten, die absolut oder relativ zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten mindestens erreicht werden muss.

Zustimmungsquorum: Anzahl von Zustimmungsstimmen zum Gesetzesentwurf, die relativ zur Gesamtanzahl der Stimmberechtigten (nicht der Abstimmungsteilnehmenden!) beim Volksentscheid erreicht werden muss.

Sammelfrist: (A) – Unterschriften müssen in Amtsstuben geleistet werden.
(F) – Unterschriften müssen frei auf der Straße gesammelt werden.

Relevante Gesetze der *Sächsischen* Verfassung (Stand *August 2024*):

Art. 70 (1) Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk durch Volksantrag eingebracht.
(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 73 (1) Über Abgaben-, Besoldungs- und Haushaltsgesetze finden Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid nicht statt.

Art. 4 (2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben

Bundesland	Themen	Bürgerbegehren		Bürgerentscheid
		Unterschriftenquorum	Sammelfrist	Zustimmungsquorum
<i>Sachsen</i>	Siehe § 24 (2) SächsGemO	5 %	1 Jahr	25 % oder gesondert geregelt, mind. aber 15 %

Kostenerstattung: § 24 *VVVG:* (1) Den Antragstellerinnen und Antragstellern werden die notwendigen Kosten für die Organisation des Volksbegehrens erstattet.

§ 47 *VVVG:* (1) Den Antragstellerinnen und Antragstellern werden die notwendigen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes erstattet.